

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

per E-Mail an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2. Nationales Luftreinhalteprogramm - Anhörung der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des 2. Nationalen Luftreinhalteprogramms (NLRP) zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe bzw. der 43. BImSchV nehmen wir wie folgt Stellung.

Zur Erreichung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für 2030 sowie der Emissionszwischenziele für 2025 werden vom BMUV verschiedene Politikoptionen in Betracht gezogen.

Beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung idealerweise bis 2030:

Der Sächsische Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 sieht „eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038“ vor.

Novellierung der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen):

Die Maßnahme zielt auf die Aufhebung der möglichen Ausnahmeregelungen von § 10 Absatz 1 Nummer 1 der 17. BImSchV (Jahresmittelemissionsgrenzwert für Stickoxide von 100 mg/m³) für Abfallverbrennungsanlagen.

Nach hiesigem Verständnis betrifft das die Aufhebung des § 10 Absatz 3 der 17. BImSchV, so auch umgesetzt im aktuellen Entwurf der Novelle zur 17. BImSchV. Allerdings beträfe dies nur Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder weniger. Diese Anlagen dürften in Deutschland eher selten anzutreffen sein. Mithin wäre auch das Minderungspotenzial gering.

[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
12. Juni 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]

Dresden,
20. Juli 2023

 Energieversorgung
Sachsen.de
Plattform. Ansprechpartner. Information.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucheradresse:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smekul.sachsen.de



Sollten dagegen die allgemeinen Ausnahmeregelungen des § 24 der 17. BImSchV (d. h. deren Nichtanwendbarkeit auf den § 10 Absatz 1 der 17. BImSchV) gemeint sein, fehlen zur Beurteilung des angegebenen Minderungspotenzials die Informationen zu den betroffenen bestehenden Anlagen (vorhandene Ausnahmeregelungen).

Änderung der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) für feste (außer Kohle), flüssige und biogene Brennstoffe:

Die (optionale) Maßnahme beinhaltet die Einführung eines NO_x-Emissionsgrenzwertes im Jahresmittel für Anlagen mit mehr als 1.500 Betriebsstunden pro Jahr von 85 mg/m³ bei der Verbrennung von festen (ausgenommen Kohle), flüssigen und biogenen Brennstoffen.

Die (ohnehin schon geringe) prognostizierte Emissionsminderung wird bezweifelt, da die Absenkung des Emissionsgrenzwertes nur bei Anlagen mit biogenen Brennstoffen greifen würde. Für flüssige Brennstoffe gilt schon dieser bzw. ein niedrigerer Grenzwert. Anlagen im relevanten Umfang, die mit anderen festen Brennstoffen außer Kohle betrieben werden, sind hier nicht bekannt.

Anlagen, die mit biogenen Brennstoffen betrieben werden, müssten zur Einhaltung des o. g. Emissionsgrenzwertes in der Regel mit einer SNCR- bzw. SCR- Anlage ausgerüstet oder nachgerüstet werden. Mindestens bei bestehenden Anlagen kann dies unwirtschaftlich und damit unverhältnismäßig sein.

Verschärfung der Emissionsgrenzwerte nach den Verordnungen (EU) 2015/1185¹ ab 2029 und 2015/1189² ab 2027 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG:

Die Verordnung (EU) 2015/1185 legt Anforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung (von 0 kW) bis 50 kW fest und setzt Grenzwerte für die Staubemission, die Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen und Stickoxid-Emissionen.

Die Verordnung (EU) 2015/1189 legt Anforderungen mit Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Festbrennstoffkesseln mit einer Nennwärmeleistung (von 0 kW) bis 500 kW fest und setzt Grenzwerte für die Staubemission, die Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen und Stickoxid-Emissionen.

Die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG ist unter Nr. 32 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten aufgeführt und fällt somit vollständig unter die Europäische Marktüberwachung und das Marktüberwachungsgesetz. Adressaten der Marktüberwachung sind die Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler sowie Fulfilment-Dienstleister.

¹ Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten

² Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln

Inwieweit die Verschärfung der beiden oben genannten Europäischen Durchführungsverordnungen ab dem Jahr 2027 bzw. 2029 erfolgt, ist ungewiss.

Die 1. BImSchV gilt für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ab 4 kW bis 1 MW Nennwärmeleistung und legt Emissionsgrenzwerte für Staub, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, fest, die im Betrieb zu überwachen sind. Für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen setzt die 1. BImSchV keine quantitativen Anforderungen an die Staubemission. Anforderungen für den Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe nach der 1. BImSchV sind im Gegensatz zur Marktüberwachung an den Betreiber und den Schornsteinfeger gerichtet.

Unabhängig davon, ob eine Verschärfung der beiden Europäischen Durchführungsverordnungen erfolgt, ist die 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 an das aktuelle Recht der Europäischen Marktüberwachung anzupassen und homogen zu strukturieren.

Zum Maßnahmenpaket Landwirtschaft:

1. Steigerung des Anteils gasdicht gelagerter Gärreste auf 100 Prozent im Jahr 2030

Die am 1. Dezember 2021 in Kraft getretene TA Luft 2021 sieht vor, dass die Lagerung von flüssigen Gärresten und Gülle in geschlossenen Behältern erfolgen soll. Für Neuanlagen wird ein Emissionsminderungsgrad bezogen auf einen offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 90 Prozent, für Altanlagen von mindestens 85 Prozent der Emissionen an Ammoniak und Geruchsstoffen gefordert. Eine gasdichte Lagerung geht über das vom Vorschriftengeber vorgesehene Maß hinaus und ist auf der Grundlage des bestehenden gesetzlichen Regelwerks nicht durchsetzbar. Die Annahme der Steigerung des Anteils gasdicht gelagerter Gärreste auf 100 Prozent bis 2030 ist daher als unrealistisch einzustufen.

2. Emissionsmindernde Maßnahmen bei Milchkuhställen

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist grundsätzlich zu begrüßen, dass auch Rinderhaltungsanlagen in die Novelle der IED-Richtlinie aufgenommen werden sollen, damit diese ebenfalls einen angemessenen Beitrag zur Reduktion der Ammoniakemissionen leisten. Auf Grund der noch ungewissen genauen Ausgestaltung der IED-Richtlinie – der Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments vom 11.07.2023 sieht die Herausnahme der Rinderhaltung aus der IED-Richtlinie vor – und dem noch nicht bekannten Zeitpunkt des Inkrafttretens ist es jedoch schwierig, Aussagen in Bezug auf Emissionsminderungen zu treffen.

Die Annahme, dass bis zum Jahr 2030 etwa 25 Prozent der Laufböden – ggf. unter dem Anreiz finanzieller Förderung – mit emissionsmindernden Bodenbelägen ausgestattet werden und somit der Emissionsfaktor um 25 Prozent gesenkt wird, erscheint zu optimistisch.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die im Maßnahmenpaket vorgenommene Unterteilung der Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in G-Anlagen (≥ 800 Tierplätze) und V-Anlagen (≥ 600 Tierplätze) gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht korrekt ist.

3. Verstärkte Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit Injektion-/Schlitztechnik oder Ansäuerungstechnik

Wie im Maßnahmenpaket aufgeführt, setzt diese Maßnahme eine geplante politische Umsetzung (z. B. über Förderprogramme) voraus. Solange diese nicht erfolgt ist, sind die Annahmen hinsichtlich der Emissionsminderung als unsicher zu bewerten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gülleansäuerung zwar als eine wirksame Maßnahme zur Minderung von Ammoniakemissionen anerkannt ist, jedoch die Definitionen des Wirtschaftsdüngers in § 2 Absatz 13 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes (DüngG) einer Vermischung mit Säuren entgegenstehen. Mit Säure vermischte Wirtschaftsdünger dürfen daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als Düngemittel ausgebracht werden. In diesem Sinne wurde auch eine entsprechende Frage durch die Bund/Länder-AG "Vollzugsfragen TA Luft – Tierhaltungsanlagen" beantwortet.

Zusammenfassung:

Die im Maßnahmenpaket Landwirtschaft aufgeführten Maßnahmen erscheinen unzureichend, um im gewünschten Maß zur Senkung der Ammoniakemissionen beizutragen.

Zum Maßnahmenpaket Verkehr:

Die primäre Annahme des Maßnahmenpaketes ist die Erreichung des Ziels aus dem Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung von 2021 mit 15 Mio. rein elektrisch betriebenen PKW (BEV) im Bestand bis 2030. Diese Erwartung ist zu optimistisch. Zum Stichtag 1. April 2023 waren es nur rund 1,08 Mio. PKW mit ausschließlich elektrischem Antrieb.

Inwieweit und in welcher Form die neue Euro-7-Abgasnorm für PKW und LKW verabschiedet und beginnend ab 1. Juli 2025 für Neufahrzeuge wirksam wird, ist derzeit nicht absehbar³. Falls Euro 7 nicht mit den geplanten Abgasgrenzwerten in Kraft tritt, sind zusätzliche (nationale) Maßnahmen im Verkehrsbereich erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

³ https://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/2022_365?qid=1687789990830&rid=1